

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Mit. Anne Zettelmeier

Pörner, **Das sog. Catcalling – Strafwürdiges Unrecht oder bloße Bagatelle?** NStZ 2021, 336.

Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Problem des Catcalling, worunter sexuell konnotierte Äußerungen zu verstehen sind. Anlass für die strafrechtliche Auseinandersetzung ist die 2020 initiierte Petition: „Es ist 2020. Catcalling sollte strafbar sein.“ Da aus dieser nicht deutlich hervorgeht, ob die Petitionen das Catcalling künftig als Ordnungswidrigkeit oder als Strafe ahnden wollen, skizziert der Beitrag zunächst die in Betracht kommenden Straftatbestände des StGB, geht anschließend auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände ein, gegen die das Catcalling verstoßen könnte und setzt sich zuletzt mit der Frage nach der Erforderlichkeit eines eigenen Tatbestandes auseinander.

„Dort allerdings, wo sexuell motivierte Äußerungen das Ehrgefühl einer Person dergestalt verletzen, dass sie diese als jederzeit verfügbares Lustobjekt degradieren, kann und muss auch zu den Mitteln des Strafrechts gegriffen werden können.“

Relevant könnten zunächst die Straftatbestände sein, die sich mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beschäftigen. Diese scheiden jedoch aus, da sowohl § 177 Abs. 1 StGB als auch § 184 i StGB eine sexuelle Handlung voraussetzen, der eine körperliche Berührung immanent ist. §§ 183, 183a StGB kommen nicht zum Tragen, da diese

Personen vor dem bloßen Anblick z.B. eines Gliedes oder sexuellen Handlungen schützen soll, was tatbestandlich nicht auf das Catcalling zugeschnitten ist. Pörner nimmt jedoch eine Strafbarkeit zum einen – zwar selten einschlägig - nach § 238 StGB an, wenn der Täter durch besonders hartnäckige Äußerungen penetranten Kontakt zum Opfer sucht. Zum anderen ist eine Strafbarkeit über § 185 StGB möglich, da dessen Schutzgut die persönliche Ehre ist, worunter auch die Sexualehre zu subsumieren ist. Eine Sanktionierung ist dann möglich, wenn die Aussage jemanden zum jederzeitigen Lustobjekt degradiert, was z.B. durch die Bezeichnung „Schlampe“ gegeben wäre. Die Tatbestände der §§ 118, 119 OWiG kommen laut Pörner für das Catcalling nicht in Betracht, da diese eine Belästigung für die Allgemeinheit darstellen müssen, wobei die Belästigung eine Handlung umschreibt, die allgemein nicht nur geringfügiges Unbehagen auslösen soll, was er beim Catcalling nicht gegeben sieht. Zu der Forderung eines eigenen Tatbestandes rekurriert der Autor auf die Legitimation des Strafrechts, wonach das Strafrecht das „schärfste Schwert“ darstellt und nur eingreifen soll, wenn dies anders nicht möglich ist. Da jedoch eine Sanktionierung über § 185 StGB erfolgen kann, ist die Notwendigkeit eines eigenen Tatbestandes nicht gegeben. Positiv anzumerken ist, dass der Autor sich ausführlich mit den verschiedenen Möglichkeiten einer rechtlichen Sanktionierung auseinandersetzt. Gutzuheißend ist außerdem, dass Pörner die pauschale Aussage der Petition, dass Catcalling nicht strafbar ist, richtigstellt, da eine Sanktionierung in Einzelfällen über § 185 StGB erfolgen kann. Meines Erachtens ist es jedoch problematisch, Catcalling als plumpen Anmachspruch zu bezeichnen, welchen das Opfer dann auch noch *dankend* ablehnen soll. Opfer, in den meisten Fällen Frauen, werden gegen ihren Willen sexualisiert und werden zu einem Objekt degradiert, weshalb man auf der Seite des Catcallenden sehr wohl von einer bewussten Machtausübung ausgehen kann. Außerdem geht der Autor davon aus, dass das Catcalling innerhalb der Allgemeinheit nur geringes Unbehagen auslöst. Entscheidend ist aber, dass die die Aussage die betroffene Person erheblich beeinträchtigen kann, und diese nicht nur in ihrem Achtungsanspruch, sondern auch in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt werden kann. Zudem hat das Catcalling auch eine soziale Dimension, da das Sicherheitsgefühl im öffentlichen Raum beeinträchtigt wird, wenn die weitere Anwesende die Äußerung wahrnehmen und in die unangenehme (ggf. stressauslösende) Atmosphäre hineingezogen werden und ggf. ähnliche Äußerungen befürchten müssen. Schließlich kann dies zu einem Rückzug aus der Gesellschaft führen.